

678/AE XXI.GP

Eingelangt am: 22.05.2002

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Dieter Antoni
und Genossinnen
betreffend sozial gerechtes Schülerbeihilfensystem

Der Bezug von Schülerbeihilfen ist derzeit erst für Schülerinnen ab der 10. Schulstufe vorgesehen.

Die Entscheidung der Eltern und der Schülerinnen über die weitere Schul- bzw. Berufslaufbahn erfolgt am Ende der 8. Schulstufe. Der Besuch einer berufsbildenden höheren Schule von Kindern, insbesondere aus einkommensschwachen Familien, stellt für diese eine zusätzliche finanzielle Belastung dar. Gerade die Kosten für Anschaffungen in der ersten Klasse einer berufsbildenden Schule sind beträchtlich. Die Auszahlung der Schulbeihilfe erst ab der 10. Schulstufe führt laufend zu sozialen Härtefällen.

Weiterhin ist ein bestimmter Notendurchschnitt Voraussetzung zur Gewährung einer Schüler- und Heimbeihilfe.

Die Schülerbeihilfe wird derzeit bei einem Notendurchschnitt unter 2,9, die Heimbeihilfe unter 3,1 vergeben. Die Schüler- und Heimbeihilfen stellen einen Beitrag des sozialen Ausgleichs für einkommensschwächere Familien dar. Das Kriterium des Notendurchschnitts ist daher für diese Transferleistung ungeeignet. Hinzu kommt, daß gerade im stark differenzierten Oberstufenbereich ein Notenvergleich (z.B. Modeschule, HTL) jeder objektiven Grundlage entbehrt. Eine Beihilfe sollte daher dann zuerkannt werden, wenn die Schulstufe positiv abgeschlossen wird. Für besonders gute Schülerinnen aus einkommensschwachen Familien ist ohnehin ein Erhöhungsbeitrag vorgesehen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen nachfolgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird aufgefordert, dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Gewährung der Schülerbeihilfe ab der 9. Schulstufe bei positivem Abschluß vorsieht.

Zuweisungsvorschlag: **Unterrichtsausschuß**